

§ 16 KOVG 1957

KOVG 1957 - Kriegsopferversorgungsgesetz 1957

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1)Schwerbeschädigten gebührt auf Antrag zur Zusatzrente für jeden Familienangehörigen monatlich eine Familienzulage in doppelter Höhe des gemäß § 12 Abs. 2 zweiter Satz jeweils festgesetzten Betrages.
2. (2)Als Familienangehörige gelten:
 1. 1.der Ehegatte;
 2. 2.der geschiedene Ehegatte, wenn er gegenüber dem Schwerbeschädigten auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung Anspruch auf Unterhaltsleistungen hat;
 3. 3.die ehelichen Kinder, die unehelichen Kinder und die Wahlkinder;
 4. 4.die Pflege- und Stiefkinder, solange sie vom Schwerbeschädigten überwiegend erhalten werden.

In Kraft seit 01.07.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at